

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0226/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

**2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb
der Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Beschluss:

**Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur
Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt
Erfurt.**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0227/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

1. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt gemäß Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0228/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

**1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark
Erfurt**

Genaue Fassung:

**Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des
Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1.**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0410/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV680 "Wohnen am Walkstrom" - Abwägungs- und
Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BRV680 "Wohnen am Walkstrom", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 02.02.2018 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0427/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

250. Geburtstag Johann Bartholomäus Trommsdorff im Jahr 2020

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich des 250. Geburtstages des Johann Bartholomäus Trommsdorff, einen Maßnahmenplan zu dessen Ehrung und Würdigung zum Ende des 3. Quartals 2018 vorzulegen.

02

Mit welchen Formaten ein würdigendes Gedenken ausgestaltet werden kann, wird im weiteren Verlauf des Jubiläums im Dialog mit dem Kulturausschuss und bürgerschaftlichen Akteuren beraten, entschieden und konkretisiert.

03

Auf Basis des Maßnahmenplans wird der Stadtrat über den Einsatz kommunaler Eigenmittel im Abgleich mit geplanten Maßnahmen Dritter (etwa Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt) entscheiden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0604/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

Kitaneubau "AndreasGärten" durch den Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Genaue Fassung:

01

Der Neubau der Kita "AndreasGärten" durch den Bauherren Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. wird bestätigt.

02

Die Bezuschussung erfolgt vorbehaltlich der Aufnahme in das "Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen". Dazu ist dem Jugendhilfeausschuss vor Beratung im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben eine ausführliche Vorhabenbeschreibung zur Beschlussfassung vorzulegen.

03

Die Bezuschussung durch die Stadt Erfurt erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des 2. Nachtragshaushaltes 2018 i. H. v. 95 Prozent der Gesamtbaukosten, maximal i. H. v. 3.284.900 EUR aus den durch den Freistaat Thüringen zusätzlich zur Verfügung gestellten investiven Mitteln. Durch den Bauherren/ Träger sind mindestens 5 Prozent Eigenmittel zu erbringen, die durch die Stadt nicht refinanziert werden.

04

Die Kita Andreasgärten wird spätestens mit dem Termin der geplanten Inbetriebnahme in die Kita-Bedarfsplanung aufgenommen.

05

Die Finanzierung der laufenden Betriebskosten durch die Stadt nach der Eröffnung der Kita erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des ThürKitaG. Der Träger hat dabei die einheitliche Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) im Bereich der Betreuungsentgelte anzuwenden und sich am Onlineportal "KIVAN" zu beteiligen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0704/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
19.04.2018

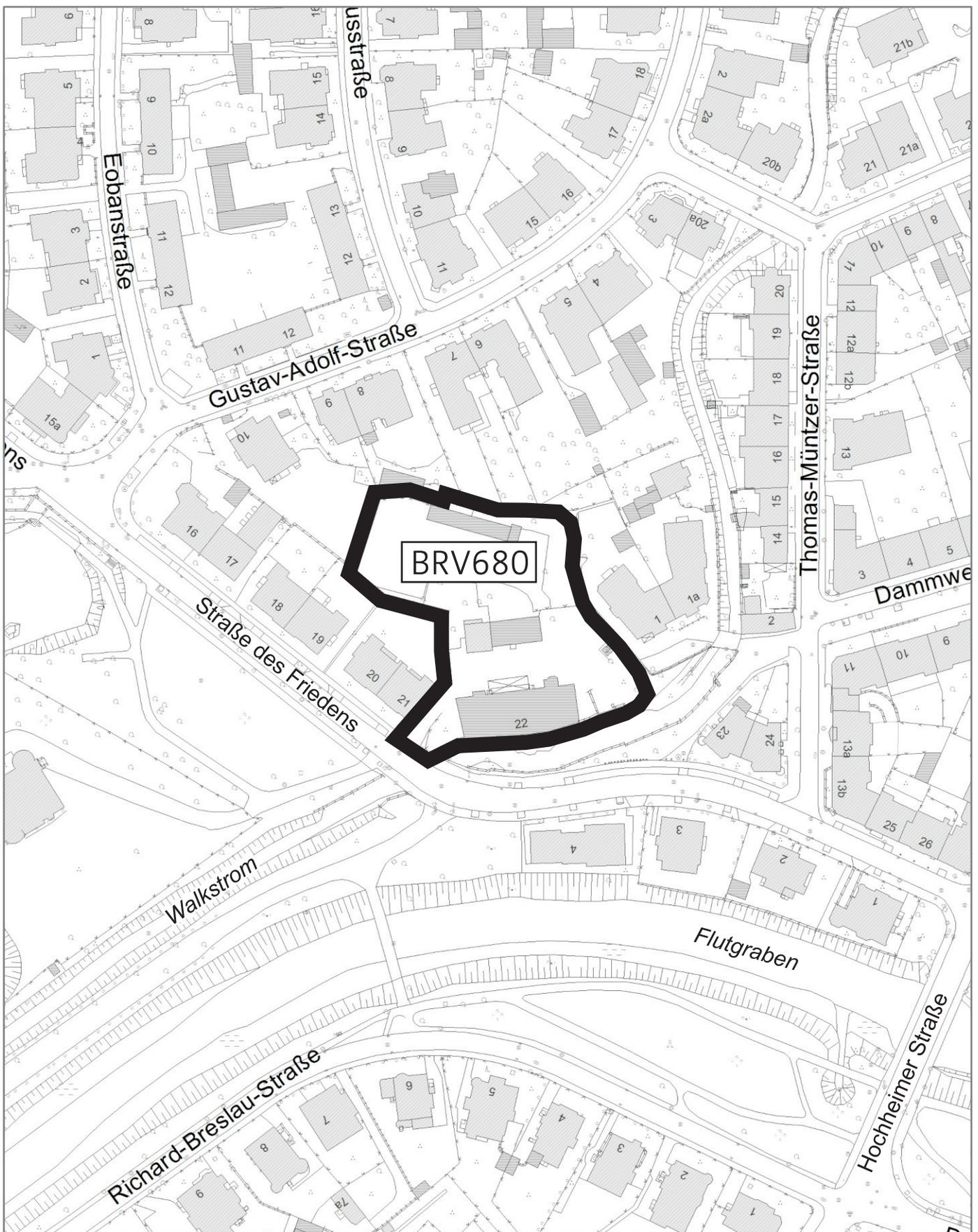
"Bibliotheksausweis in die Schultüte"

Genaue Fassung:

Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, allen Erstklässlerinnen und Erstklässlern des kommenden Schuljahres 2018/2019 einen kostenlosen Bibliotheksausweis anzubieten. Dazu sollte die Stadtverwaltung Erfurt ein entsprechendes Konzept entwickeln, in dem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

1. Der Zugang zum Bibliotheksausweis soll möglichst niedrigschwellig gestaltet werden. So ist z. B. ein Gutschein mit mehrsprachigen Begleitschreiben und Musterbibliotheksausweis für die unterschriftspflichtigen Eltern denkbar.
2. Das Begleitschreiben beinhaltet den Verweis auf die Angebote der Bibliothek und stellt dar, dass, um Missbrauch des Bibliotheksausweises auszuschließen, nur Angebote für Kinder ausgeliehen werden können.
3. Das Projekt "Bibliotheksausweis in die Schultüte" könnte im Sinne effizienter Leseförderung an die modellhafte Initiative "Lesestart" der Stiftung Lesen angeschlossen werden.
4. Die Stadtbibliothek bietet den Grundschulen an, mit den Erstklässlerinnen und Erstklässlern im Klassenverband eine Sonderführung in der Stadtbibliothek bzw. in einer Zweigstelle zu besuchen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV680

“Wohnen am Walkstrom“



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2016

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

2. Änderungssatzung vom XX.XX.2018

der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.04.2018 (Drucksache-Nr.: 0226/18) die folgende

2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8. bis 11. werden wie folgt gefasst und die Ziffern 12 und 13 angefügt:

8. *Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro,*
9. *Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro,*
10. *Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000,00 Euro,*
11. *Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 100.000,00 Euro und von Bauleistungen über 200.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
12. sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 37.500,00 Euro , bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
13. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

2. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss jeweils zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. *Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 100.000,00 Euro bzw. 200.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung

der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt vom XX.XX.2018

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.04.2018 (Drucksache-Nr.: 0227/18) die folgende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt vom 13. Juli 2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9. bis 12. werden wie folgt gefasst und die Ziffern 13. und 14. angefügt:

9. *Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,*
10. *Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro,*
11. *Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000,00 Euro,*
12. *Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 100.000,00 Euro und von Bauleistungen über 200.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
14. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

2. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. *Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 100.000,00 Euro bzw. 200.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung

der Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom XX.XX.2018

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41)-in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.04.2018 (Drucksache-Nr.: 0228/18) die folgende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom 08. April 2016 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9. bis 12. werden wie folgt gefasst und die Ziffern 13. und 14. angefügt:

9. *Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,*
10. *Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro,*
11. *Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000,00 Euro,*
12. *Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 100.000,00 Euro und von Bauleistungen über 200.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
14. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

2. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. *Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 100.000,00 Euro bzw. 200.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister